

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenscherereien und Glasereien, für Diptler, Püger, Stuckateure, Asphaltateure, Isolierer, Ziehsenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzelgen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschüssen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Millimeterzeile 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zelle 50 A.
--	---	--

Unzureichende Hilfe den Arbeitslosen!

Die Not der Arbeitslosen wächst andauernd. Die Zahl derer, die an die Ausgesteuertengrenze rücken und sie überschreiten, wächst beständig. Dies wirkt verhängnisvoll nicht nur auf die Opfer der Wirtschaft; die fast vollständige Ausschaltung der Kaufkraft dieser vielen Tausende wirkt sich auch auf den Warenmarkt und die Industrie aus. In klarer Erkenntnis all dieser Gefahren haben die Gewerkschaften die größten Anstrengungen gemacht, um durch Einwirkung auf Regierung und Gesetzgebung die Unterstützung der Erwerbslosen zu erhöhen, die Bezugszeit zu verlängern und die Arbeitsbeschaffung zu einem leitenden Gesichtspunkt der Erwerbslosenfürsorge zu machen.

Die Reichsregierung konnte nicht mehr umhin, zu dieser brennenden Gegenwartsfrage Stellung zu nehmen. Sie legte am 21. Oktober vor dem Sozialpolitischen Reichstagsausschuß in ausführlicher Weise ihre Absichten für die nächste Zukunft in dieser Frage dar. Nur fragt uns nicht, wie! Der Arbeitsminister Braun sprach von einer allmählichen Verbesserung des Arbeitsmarktes; außerdem sei die Regierung eifrig bemüht, durch zusätzliche Arbeitsbeschaffung auch für die Unterbringung der ausgeschuerten Erwerbslosen zu sorgen. Den nicht unterzubringenden ausgeschuerten Arbeitslosen könne durch die Wohlfahrtspflege geholfen werden. Im übrigen hätten heute die Unterstützungssätze die Löhne bereits zum Teil überschritten, weshalb eine allgemeine Erhöhung dieser Sätze abzulehnen sei. Es sei lediglich zu prüfen, ob alleinlebenden Arbeitslosen und den Alleinlebenden unter 21 Jahren höhere Unterstützungen gewährt werden können, jedoch müssten die Länder damit einverstanden sein. Die Aufhebung der Bedürftigkeitsprüfung sei abzulehnen, es dürfe sich dabei höchstens um einige Erschwerungen handeln. Mehnlich sprach auch der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius. Auch ihm erscheint die allgemeine Wirtschaftslage bedeutend günstiger; zugleich aber gab er zu, durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit seien 8 Millionen der deutschen Bevölkerung ohne wesentliche Kaufkraft. Er sprach dann noch über verschiedene Gegenwarts- und Zukunftsmedien, über Neubelebungen der Wirtschaft, Kreditgewährung, Handelspolitik, Nationalisierung und Umstellung der Industrie, worauf der Reichsfinanzminister Dr. Reihold zeigte, welche „großen“ Mittel im außerordentlichen Etat für Arbeitsbeschaffung eingesetzt seien.

Diese Ausführungen lassen die Verständnislosigkeit und Unenstlossenheit der Reichsregierung gegenüber dem brennenden Arbeitslosenproblem in vollstem Maße erstrahlen. Was verlangt die Sozialdemokratie als erster Fürsprecher der Arbeiterschaft in dieser Frage? Sie verlangt eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungssätze; die Aufhebung der Bedürftigkeitsprüfung, die Verlängerung der Unterstützungsdauer, die Beseitigung der Pflichtarbeit. Die Reichsregierung bestreitet die Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Es sei ja alles nicht so schlimm; ja, Dr. Braun berief sich sogar auf die in einigen Bezirken vorhandenen jämmerlichen Hungerlöhne der Arbeiterschaft, um daran die „Unmöglichkeit“ der Erhöhung der Unterstützungssätze zu erweisen. Und mit hochgehobenem Finger verweisen die Herren auf den Rückgang der Zahl der unterstützten Erwerbslosen, um daran den „Rückgang der Arbeitslosigkeit“ zu demonstrieren. Daß dabei das Ausbleiben langfristiger Erwerbsloser aus der Erwerbslosenfürsorge eine erhebliche Rolle spielt, daran wird nicht gedacht. Schon die Einnahmen des Reiches aus der Lohnsteuer, die sich von Juli bis September um 1 Million Mark im Monat verringert haben, beweisen sehr treffend, daß die Arbeitslosigkeit nicht nachgelassen hat. Es gehört überhaupt ein besonderer ministerieller Mut dazu, angesichts 2 Millio-

nen Arbeitsloser, die vergeblich nach Arbeit suchen, und 2 Millionen Kurzarbeiter von einer Besserung der Arbeitsmöglichkeiten zu reden! Dazu kommt noch, daß der Winter seinen Einzug hält und verstärkte Arbeitslosigkeit bringt, vor allem im Baugewerbe und in der Landwirtschaft. Und selbst wenn es wider Erwarten gelingen sollte, in nächster Zeit das Geer der Arbeitslosen um einige Hunderttausende zu verringern, so bliebe dennoch ein ungeheuer großes Arbeitslosenheer übrig, das lähmend auf die Wirtschaft drückt und die Kaufkraft des deutschen Volkes wesentlich beeinträchtigt.

Auch die Unterstützungsdauer will die Reichsregierung nicht verlängern. Sie verweist auf die Armenfürsorge mit all ihren Verschlechterungen gegenüber der Erwerbslosenfürsorge, den niedrigeren Sätzen,

Die hohe weltgeschichtliche Ehre der Bestimmung der Arbeiterklasse muß alle Ihre Gedanken in Anspruch nehmen. Es ziemen Ihnen nicht mehr die Lafter der Unterdrückten, noch die müßigen Zerfurender der Gedankenlosen, noch selbst der harmlose Reichtum der Unbedeutenden. Sie sind der Fels, auf dem die Kirche der Zukunft gebaut werden soll! Hoffalte.

den erschwerenden Bedingungen, der verschärften Bedürftigkeitsprüfung und nicht zuletzt des herabdrückenden Bewußtseins, aus Gnade und Barmherzigkeit ein Almosen zu empfangen. Ferner billigt die Reichsregierung mit den in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten. Der Reichstag sollte genauestens prüfen, was die Reichsregierung überhaupt aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm gemacht hat. Am 15. Mai gab es 170 105 Notstandsarbeiter, am 15. September nur noch 120 113. Anstatt also die Zahl der Notstandsarbeiter zu vermehren, hat man sie um 40 000 vermindert. Das spricht Bände für die Hilfslosigkeit und soziale Verläßnislosigkeit der Reichsregierung.

Sie hat übrigens wohl selbst eingesehen, daß diese schwierige Materie mit schönen Beschwichtigungsreden allein nicht zu meistern ist. Die Regierung hat anscheinend nach weiteren Bepredungen mit maßgebenden Parlamentariern begriffen, daß wohl doch etwas mehr geschehen müsse. Sie bringt eine neue Vorlage ein, die wir bei Niederschrift dieser Zeilen noch nicht kennen, der aber nachgesagt wird, sie enthalte eine Erhöhung der Bezüge und eine Verlängerung der Berechtigungszeit. Bei Ausgabe dieser Nummer des „Grundstein“ dürfte die Vorlage bereits im Sozialen Ausschuß des Reichstags durchberaten sein. Wir werden uns also nochmals damit zu befassen haben. Jedenfalls dürfte heute schon angesichts der bisherigen Einstellung des Reichsministers feststehen, daß diese Vorlage bei weitem nicht den Bedürfnissen des Tages entsprechen wird. Diese Vorlage enthält nicht das, was wir fordern. Wir beanspruchen nicht nur durchgängig eine Erhöhung der Unterstützungssätze, wir verlangen auch endlich die Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung. Es ist unmoralisch, die Arbeiterschaft allgemein zu Beiträgen für die staatliche Erwerbslosenfürsorge zu verpflichten, bei eintretender Arbeitslosigkeit jedoch den Unterstützungsbezug in Frage zu stellen. Das ist in höchstem Maße ungerecht und muß erbitternd wirken. Im Baugewerbe liegt es so, daß unsere Kollegen, wenn sie in Arbeit stehen, in hartem Maße zur Beitragszahlung herangezogen werden, während ihnen im Bedarfsfalle, allen ministeriellen Verord-

nungen und Hinweisen zum Trotz, heute noch vielfach der Bezug bestritten wird, ganz abgesehen von den vielen Fällen, in denen erwachsenen Söhnen oder Töchtern die Erwerbslosenunterstützung verweigert wird, wenn sie bei den Eltern wohnen und diese noch etwas zu beißen haben. Pflichten müssen unter allen Umständen Rechte gegenüberstehen. Deshalb verlangen wir reslos die Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung und in Rahmen der noch festzustellenden Unterstützungssätze völlig gleiches Recht für alle, die zu Beiträgen für die staatliche Erwerbslosenunterstützung herangezogen werden!

Wir verlangen ferner die Verlängerung der Bezugsdauer. Es kann nicht angehen, die von der Arbeitslosigkeit am härtesten Mitgenommenen ihrem unverbienten Schicksal zu überlassen oder der Armenfürsorge zu überantworten. Wir verlangen ferner überall die Zurückführung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden. Das Ueberstundenunwesen muß restlos beseitigt werden. Wir begrüßen bei dieser Gelegenheit die Forderung der Spitzen des IFA-Bundes, der freien, der Kirchen- und der christlichen Gewerkschaften, in der erklärt wird, es genüge nicht, die Deffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Ueberstundenunwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen Menschen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, es bedürfe vielmehr des gesetzlichen Zwanges, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der Arbeitszeit liege im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung, sie sei die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe. Sofortige gesetzliche Maßnahmen seien nötig, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Deshalb fordern die Spitzenorganisationen die sofortige Milderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.

Das ist das mindeste. Wir haben schon früher dargelegt, daß die allgemeine Zurückführung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden wohl eine Milderung der Arbeitslosigkeit bringen dürfte, sie dürfte aber angesichts der in der Industrie vollzogenen Rationalisierung und der ungeheuren Arbeitslosigkeit bei weitem nicht geeignet sein, alle heute überflüssigen Arbeitskräfte wieder unterzubringen. Radikale wirtschaftliche Maßnahmen sind notwendig, um dem Arbeitslosenübel zu steuern. Und wenn man sich dazu nicht aufzwingen vermag, dann ist das mindeste, dafür zu sorgen, daß den arbeitslosen Opfern dieser „herrlichen“ Wirtschaftsordnung ausreichte die Hilfe zuteil wird. Die Regierung ist ja sonst nicht so, wenn es sich um Hilfe für andere Volksschichten handelt! Man ersiehte doch die Quellen der Erbschaftsteuer, der Vermögenssteuer, der Vermögenszuwachssteuer zur Ueberwindung der Arbeitslosennot! Hat man Angst, damit den Betroffenen allzu wehe zu tun?

In der Geschichte der englischen Armengesetzgebung schreibt G. Nichols, es könne unter Umständen billiger sein, den leeren Magen zu füllen, als die hungernden Stenden mit Wassergewalt zu zwingen, das Noatbeef ihres Nachbarn zu respektieren. Der Mann hat vollkommen recht. Man schreie nicht über die Kosten einer umfassenden, ausreichenden Erwerbslosenfürsorge, sondern suche dieses Problem ernsthaft, mit allen Mitteln zu lösen! Sozialpolitische Quacksalberei ist nicht am Platze. Unzureichende Hilfe den Arbeitslosen! Das muß die Aufgabe jedes weitaussehenden Staatsmannes sein. Und wenn man sich schon nicht dazu aufzwingen kann, durch gesetzlichen Eingriff die tägliche Arbeitszeit vermindern zu veranlassen, um bei mindestens gleichbleibenden Löhnen allen Arbeit zu geben — schon um das Stimmrücken der allmächtigen Industriekapitäne zu vermeiden — dann ist

es die Forderung der Stunde, die Erwerbslosen so zu stellen, daß sie kein Gefühl empfinden nach dem Rostbeef ihres wohlhabenden Nachbarn!

Kurz vor Reaktionsluß erfahren wir die nunmehrige Haltung der Reichsregierung zur Frage der von den Gewerkschaften verlangten Verbesserung in der Erwerbslosenfürsorge. Sie hat diese Stellung dem Untersuchungsausschuß im Sozialpolitischen Reichstagsausschuß in folgender Weise bekanntgegeben: Die Reichsregierung ist bereit,

- 1. in der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge A) im Wege der Verordnung, die Zustimmung des Reichsrats vorausgesetzt, a) für die Dauer des Winters, also bis zum 31. März 1927, die Bezüge sämtlicher Hauptunterstützungsempfänger (Witwe und Familienhäter) um 10 % zu erhöhen; b) zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Vermeidung sozialer Schäden den Unterschied zwischen alleinstehenden und nicht alleinstehenden Arbeitslosen zu beseitigen und die nicht Alleinstehenden auf das Niveau der Alleinstehenden zu setzen; c) die obere Grenze für die Erwerbslosenfürsorge so zu gestalten, daß auch das vierte Kind (der fünfte Familienangehörige) den vollen Zuschlag erhält; d) durch bindende Vorschriften sicherzustellen, daß die Prüfung der Bedürftigkeit gleichmäßig und dort, wo es bisher nicht geschehen war, entgegenkommend gehandhabt wird. (Feststellung von Bedarfssätzen für den Arbeitslosen und seine Angehörigen. Kleinerer Besitz, Spargroschen, Hausrat, kleines Eigenheim, das keine nennenswerten Nettoeinnahmen abwirft usw., darf nicht zur Verneinung der Bedürftigkeit führen); e) zu verhüten, daß Arbeitsstellen mit fortlaufender voller Arbeitslosigkeit im Wege der Pflichtarbeit besetzt werden.

B) Unberühlig dem Reichsrat und Reichstag Vorlagen für gesetzliche Regelungen zu machen, nach denen

- a) das Wochenlohn sind der Entbindungslotenzuschlag der Ehefrau nicht auf die Erwerbslosenunterstützung des Ehemannes angerechnet werden; b) im Wege einer Krisenfürsorge die Ausgesteuerten, soweit sie noch arbeitsfähig und arbeitswillig sind, für die Dauer des Winters in der Erwerbslosenfürsorge zu verbleiben.

Die Laffen der Krisenfürsorge sollen zu sieben Zehnteln dem Reich, zu drei Zehnteln von der Gemeinde getragen werden. Für die Erhöhungen unter A) a) c) wird das Reich zur Abgeltung der höheren Kosten den Ländern einen angemessenen Pauschbetrag zur Verfügung stellen.

2. In der Arbeitsbeschaffung und produktiven Erwerbslosenfürsorge

- A) die eingeleiteten Maßnahmen nachdrücklich fortzuführen und insbesondere die Arbeitsbeschaffung für die langfristige Arbeitslosen und die Ausgesteuerten auch weiterhin mit allen Mitteln zu unterstützen. B) Dem besonderen Notstand im besetzten und geräumten Gebiet bei der Durchführung von Notstandsarbeiten Rechnung zu tragen. C) Bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten und Beteiligungen innerhalb und außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms erneut darauf hinzuwirken, daß a) keine Leberstunden geltend zu werden;

b) soweit neue Arbeitskräfte gebraucht werden, sie vom öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen werden.

D) Die berufliche Ausbildung, Fortbildung und Anpassung der Erwerbslosen, insbesondere der jugendlichen Erwerbslosen, mit verstärkten Mitteln zu fördern und dabei auch die Jugendlichen einzubeziehen, die noch keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben.

3. Ganz allgemein aber — auch außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms und der öffentlichen Arbeiten — bei den Landesregierungen sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Bewilligung von Leberstunden mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes größte Zurückhaltung üben und die Staatsanwaltschaften bei der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften mit aller Strenge vorgehen.

4. Die Reichsregierung wird weiterhin um eine abschließende Regelung durch möglichst baldige Verabschiedung der Arbeitslosenversicherungsgesetze bemüht sein. Die Denkschrift über die Maßnahmen zugunsten der älteren Angestellten soll dem Reichstag, wenn irgend möglich, noch im November zugehen.

Demnach hat sich die Reichsregierung doch noch in letzter Stunde dazu aufgerafft, den Forderungen der Gewerkschaften ein klein wenig entgegenzukommen. Jedenfalls nicht aber diese Zugeständnisse angeht die große Notlage der Erwerbslosen immer noch ungenügend. Die Erhöhung der Unterstützung ist zu niedrig, die unzureichende Bedürftigkeitsprüfung bleibt bestehen, die Zurückführung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden beschränkt sich nur auf öffentliche Arbeiten; im übrigen bleibt das Leberstundenwesen dem Ermessen der Gewerbeaufsichtsbeamten überlassen. Öffentlich gelingt es den Arbeitervertretern im Reichstag, den Entwurf noch bedeutend zu verbessern. Es möge endlich etwas Ganzes geschaffen werden! Die Reichsregierung berichtet ferner die „möglichst baldige Verabschiedung der Arbeitslosenversicherung“. Mag sie endlich Wort halten! Es ist die höchste Zeit, mit dem Entwurf herauszutreten.

Die Unternehmer gegen den Achtfundentag!

Wie schon in unserm Vorkausch erwähnt, haben die gewerkschaftlichen Spitzenverbände ein Votagees gebordert, das die sofortige Wiederherstellung des Achtfundentages vorseht. Eine gerechte und eigentlich zu wünschenswerte Arbeit in einer Zeit, wo die Nationalisierung so massenhaft Arbeitskräfte freisetzt und in andern Ländern, namentlich in Amerika, praktisch gezeigt wird, wie es möglich ist, in durchorganisierten Betrieben die Arbeitszeit auf 6 Tage (40 Stunden in der Woche) zu verlegen. Es ist ein Widerspruch, immer noch zu bestehen, daß auf der einen Seite die technische Vervollkommenung der Industrie Arbeitskräfte freisetzt werden und damit das Milionenheer der Arbeitslosen bereinigt werden soll und auf der andern Seite eine unumstößlich lange Arbeitszeit aufrechterhalten wird. Deshalb fordern die Spitzenverbände die sofortige Wiederherstellung des Achtfundentages, das heißt jenes Zustandes, wie er vor der Reaktionsperiode 1923 bestand. Es war vorzuziehen, daß die Unternehmer sich gegen diese bescheidenen und selbstverständlichen Forderungen der Gewerkschaften wenden würden. Ihre gemeinsame Kundgebung haben die Unternehmerverbände am 1. November der Öffentlichkeit übergeben, sie lautet:

„Die Spigenorganisationen der deutschen Arbeitnehmer haben sich mit einer gemeinsamen Entscheidung an die Öffentlichkeit gewandt, in der zur Gebung der Arbeitslosigkeit die sofortige Wiederherstellung des Achtfundentages im Wege eines Gesetzes verlangt wird. Hierzu erklären wir, daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlagen der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte. Vor allem aber würde dieser Schritt keine irgendwie ins Gemäß fallende Wiederherstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die auf tiefste zu belagende jegliche Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken. Die Arbeitszeit, wie sie jetzt in der deutschen Wirtschaft gehandhabt wird, ist auf gesetzlicher Grundlage im Einklang mit den deutschen Arbeitnehmern so gestaltet worden, wie es den Lebensbedürfnissen der deutschen Wirtschaft zur Lebensbindung der aus dem Kriege, der Inflation und den weltwirtschaftlichen Veränderungen herorgegangenen Schwierigkeiten entspricht. Die heutige, leider vielfach zu optimistisch angesehene, unserer Lebenszeugung nach noch durchaus ernste und nicht gesicherte Lage der deutschen Wirtschaft erlaubt es nicht, unsere Produktion so schweren Erschütterungen auszuweichen, wie sie die von den Gewerkschaften verlangte gesetzgeberische Maßnahme unserer festen Lebenszeugung nach mit sich bringen würde. Wir wenden uns daher mit größtem Ernst warnend sowohl an die Reichsregierung wie auch an die politischen Parteien mit der dringenden Bitte, das dem gesamten Volke drohende Unheil abzuwehren.“

Diese Erklärung ist unterzeichnet von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, dem Reichsverband der Industrie, vom Industrie- und Handelslag, Konfabund, Reichsverband der Bankleistungen, Zentralverband des Banken- und Bankiergewerbes, Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, Zentralverband des Deutschen Großhandels, Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, Reichsverband des Handwerks, Reichsverband der Privatberuflichen, Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen und dem Reichsverband der forst- und landwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen. Wie man sieht, eine seltene Einmütigkeit, eine geschlossene Front, die sich hier gegen eine nicht nur gerechte, sondern auch wirtschaftlich kluge Forderung der Arbeiterseite wendet. Nun sind allerdings sozialpolitische Gesetze selten mit Zustimmung der Unternehmer, sondern meist gegen deren Willen zustande gekommen. Notwendig ist dabei allerdings, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten, also die große Masse der gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten, sich eben einig sind wie die Unternehmer. Wenn diese Einigkeit besteht, dann können die Unternehmer erklären was sie wollen. Deshalb freut sich die Einigkeit der Schaffenden vorhanden ist! Im übrigen dürfte der Silberbergische Traum von der „Arbeitgemeinschaft“ angesichts dieser Unternehmerkundgebung schnell ausgeträumt sein. Die schon Neden verschiedener Industriekapitalisten erweisen sich als eitel Wind, übrig bleibt nur der nackte Klassenkampf. Wie könnte es auch anders sein!

Schutz dem älteren Arbeiter!

Es hat sich in der Industrie der barbarische Gebrauch entwickelt, Arbeiter, die über 40 Jahre alt sind, bei der Neueinstellung einfach zu übergehen oder ältere Arbeiter möglichst bald zu entlassen. Wenn auch diese Praxis dadurch, daß die jüngeren Jahrgänge der Arbeiterkraft im Alter vermindert wurden, in letzter Zeit weniger geübt wurde, so ist die Tendenz, die älteren Arbeiter vom Arbeitsprozess auszuschließen, immer noch vorhanden. Bei den Angestellten hat sich gezeigt, daß gegen die älteren am meisten unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben, weshalb es hier zu einem gewissen Schutzgesetz für die älteren Angestellten gekommen ist. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund unternimmt erstensverweise einen Vorstoß zum Schutze der älteren Arbeiter. In einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium wird gefordert, daß die Unternehmer gezwungen werden, alle Arbeitskräfte durch die Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise zu beschäftigen. Ueber den Zwang zur Einstellung älterer Arbeiter heißt es in der Eingabe:

„Alle Unternehmungen öffentlichen und privaten Rechts müssen auf je 6 Beschäftigte Arbeiter mindestens einen Arbeiter oder eine Arbeiterin im Alter von mehr als 50 Jahren beschäftigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Arbeitsnachweis solche älteren Arbeitskräfte nicht zuweisen kann. Für Berufsgruppen, in denen das Lebensalter im allgemeinen

Nur ein Maurer...

Ich, wie oft müßt Ihr es hören, — Sind sie jeden Denkens hat? — Ja, es ist fast zum Empören, Daß es nur ein Maurer war! Nur ein Maurer! Sprach der Chef, Als er die Offerten prüfte, Die Papiere sind ff. — Sinnend er sich drin vertiefte... Ein Kollege — werzt zum Lieben — Hat in seinen Mußestunden Manchen hübschen Vers geschrieben, Prosa und auch schön gebunden. Und mit frohem, heit'rem Sinn Das er vor mit viel Vergnügen, Ging dann zum Verleger hin, Um die Ware „abzuwiegen“. Dieser legt sie auf die Wage: „Grüß' mir Hammer, grüß' mir Säge, Verse sind es ohne Frage Nach der schönsten Dichtertelle... Doch, mein Herr, wie ist Ihr Name? Nurgens hab' ich ihn gefunden —“

Maurer bin ich, doch Name Habe ich noch nie gefunden! „Geh von Stelle und von Hammer, Ich, wie kannst Du Dich erklären — Solche Verse — wech ein Jammer! — Wenn sie öffentlich erschienen! Die paßt keine Dichterkrone, Sei sie auch von Dred und Ketten, Auch noch Maurer! Wie zum Spöne — Ihnen rappelt's, möcht' ich wetten! Namenloser Dicht'rostreiter, Weiße doch ein Maurer nur — Dichte, richte, jense weiter, Mit der Wage, mit der Schnur! Rave süßgeschwung'ne Bögen Ueber Äder, über Flüsse — Rasse Perz und Hand sich regen. Wanne alle Hindernisse! Welcher Geist im Baugewerke! Sind's auch Maurerleute nur! Welcher Wille, weiche Stärke, Abgelaucht von der Natur!

Es ist ein Bau zu gründen — Wie sie graben, wie sie schippen, Was sie guten Boden finden — Wie sie laden, wie sie kippen! Wie sie Pfeiler betonieren! Wie sie mauern, wie sie schalen! Wie sie Ralk und Mörtel rühren Unter Müß' und großen Qualen! Sind's auch Maurerleute nur — Ja, sie trocken der Natur, Wauen Lab- und Wasserperren, Stolze Schösser für die Herren! Damit diese faulen Drohnen Wie der Zeus im Himmel wohnen — Doch die Schöpfer dieser Werte Nächstigen am fremden Herde... Daß uns eine Welt erbauen, Wo kein Stutengeißel zu schauen, Wo kein Staudenbümel tabelt, Und allein die Arbeit adekt! Heinrich J. Schneider, Wetzhausen bei Mainz.

Chikago.

Von der 20. Etage aus. In fünfunddreißig Sekunden faßt der Aufzug zur 20. Etage hoch. Ein „Accat Elevator“. Die Eppreparatage halten nur zwischen dem 21. und 37. Stockwerk. Es sahren nicht, sie werden hochgerissen. Und wenn sie niederfallen, schmerzen die Ohren vom jäb veränderten Luftdruck. Deshalb bin ich von der 24. Etage des Morison-Hotels in die 20. übergesiedelt. Ich wollte ein „ruhiges“ Zimmer. Aber gibt es ein ruhiges Zimmer in Chikago? In einer Stadt mit dem Motto „Ich will!“... Sie will vor allem größer werden, größer um jeden Preis, weit hinaus über die Dreimillionengrenze, die sie eben erreicht hat. „In 30 Jahren müssen wir die größte Stadt des Uniterkums sein!“ fordert ein Aufzug. „Des Uniterkums!“ Die Erde genügt nicht mehr, um Besorde zu brechen. Zwar vermehren die Wälder mit Benutzung, daß Chikago den Reford der irdischen Naturfälle gestehen hat (die Beside eines vierjährigen Kindes hat gestern dazu), aber das ist nur ein Teilerfolg. Weitstehende Bürger können ihre Hoffnungen weiter, in den Kosmos. Vor meinem Fenster bauen sie einen neuen Wolkenkratzer. Als ich einzug, staßen die dürren Eisentäbeler nur bis zum 18. Stockwerk des Morisons hoch, aber sie hämmerten und nisteten emsig; die Eisenfüße, die ich vor 8 Tagen hochgehoben sah, hieden' nun schon im Wolkengerüst, und Arbeiter balancieren bereits in der Höhe meines Fensters. Noch ist die Aussicht frei, der Fernsicht auf Chikago; morgen, spätestens übermorgen wird er zugebaut sein. Dort hinaus, wo der feuchte Dunst am tiefsten hängt, liegt der Michigansee mit seinen die betonierten Ufern, der

geringer ist, kann durch Verordnung des Reichsarbeitsministers eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden. Das Einspruchsrecht gegen Klündigungen, wie es der § 84 des Betriebsvertrages vorliegt, ist den Arbeitnehmern aller Betriebe, auch derjenigen, in denen ein Betriebsrat nicht wählbar ist, zu geben mit der Maßgabe, daß der Einspruch in den letzteren Betrieben an das Arbeitsgericht direkt gerichtet werden kann. Arbeitgeber, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafen bestraft.

Die gesamte Arbeiterschaft wird dem RWV für diese Maßnahmen dankbar sein. Auch in der Reichsregierung wird man einsehen, daß ältere Arbeiter nicht auf den Schuldhäufen geworfen werden dürfen. Dem unpopulären Streben der Unternehmer muß ein Diegel vorgelegt werden. Auch ältere Arbeiter haben ein Anrecht auf eine Existenz.

Die abdingbare Unabdingbarkeit.

Es mehren sich die Fälle, wo Gerichte in der Frage des „Verzichts“ auf Zahlung des tariflichen Lohnes, selbst wenn bei Annahme des untertariflichen Lohnes jedesmal Widerspruch erhoben worden ist, den Anspruch auf Nachzahlung der Lohnunterstützung nicht anerkennen. Die Abweisung des Anspruches geschieht merkwürdigerweise sogar unter Anerkennung des Grundgesetzes der Unabdingbarkeit des Tariflohnes. Zu diesem inneren Widerspruch kommen die Gerichte, weil sie die neuen Geist atmende Verordnung der Volksbeauftragten über die Tarifverträge mit dem vorzeitigen Würgerlichen Gesetzbuch verwechseln. Aus diesem Gesetzbuch haben Juristen den § 397 herausgepickt, der vom Erlass handelt: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht besteht.“ Diese Verträge sind formfrei, bedürfen daher, im Gegensatz zum Schuldverprechen, nicht der schriftlichen Form.

Das Landgericht Dortmund hatte am 10. Juni 1926 als Berufungsgericht in einer Streitssache zu entscheiden, in der ein Maurer auf Nachzahlung der Lohnunterstützung klagte. Gegen in der Vorinstanz, beim Gewerbegericht, kamen war seine Klage abgewiesen worden. Auch das Landgericht lehnte die Forderung des Kollegen ab. In der Begründung führt es unter anderem folgendes aus: „Wenn nun auch für die Zukunft gemäß § 1 der Tarifvertragsordnung abweichende Vereinbarungen nicht zulässig waren, so hindert doch die Bestimmung des § 1 der genannten Verordnung nicht, daß ein Arbeiter auf den verdienten Lohn oder einen Teil desselben verzichtet. Das Berufungsgericht hat dies in Abereinstimmung mit der herrschenden Lehre in ständiger Rechtsprechung angenommen. und es liegt keine Veranlassung vor, hiervon abzuweichen, zumal da auch das Reichsgericht in dem von der Beklagten im Vorzug mitgeteilten Urteil vom 27. November 1925 auf gleichem Standpunkt steht. Überdies hat es diesen Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil er für die Entscheidung des Reichsgerichts nicht von Bedeutung war.“ Es billigt aber diesen Grundsatz zum mindesten mittelbar, indem es dabei spricht, daß die damaligen Kläger durch ihr Verhalten zwar für die Vergangenheit auf die Bezahlung der Tarifzuschläge für Mehrarbeit verzichtet, sich aber für die Zukunft dadurch in keiner Weise gebunden hätten. Ein derartiger Verzicht ist nun aber auch vorliegend von dem Kläger gemacht worden. Denn nach dem angefochtenen Urteil war zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger zwar bei jeder Lohnzahlung den tarifmäßigen Lohn verlangte, daß sein Verlangen aber regelmäßig mit dem Bemerkten zurückgewiesen worden ist, seine Leistungen seien minderwertig und nicht einmal 65 % der Stunde wert. Wenn er für diesen Lohn nicht weiterarbeiten wollte, könne er gehen. (Eine herrliche Rechtsprechung!) Med. Daber der Kläger tatsächlich immer weiter gearbeitet hat, so hat er damit für die Vergangenheit auf seinen tariflichen Lohn verzichtet. Die rein wertmäßige Bewahrung ist gegenüber seinem tariflichen Verhalten unbeachtlich.

In einem gleichen Fall ist das Gewerbegericht in Wittenberge am 18. Oktober dieses Jahres durch dieselbe Wertung vor- und nachkriegszeitlicher Geset-

gebung zu einem gleichen, an innerem Widerspruch leidenden Urteil gekommen. Ein Maurer hatte etwa vier Wochen bei dem Unternehmer Johannes Korti in Wittenberge gearbeitet zu einem Stundenlohn von 80 %, obwohl im Tarifvertrag 80 % vorgehrieben sind. Der Kollege hat sich schon nach der ersten Lohnzahlung sofort an den Unternehmer gewandt und den Tariflohn verlangt. Das lehnte der Unternehmer ab. Unser Kollege forderte nun den Unterschied zwischen dem Tariflohn von 90 % und dem ihm gezahlten Lohn von 80 % je Stunde. Dementprechend beantragte er, den Unternehmer zu verurteilen, an ihn noch 12,60 M zu zahlen. Der Unternehmer ist der Meinung, der Kläger habe durch sein Verhalten ihm gegenüber rechtswirksam auf den Unterschied zwischen dem tariflichen Lohn und dem ihm gezahlten Lohn verzichtet. Dieser Auffassung schloß sich das Gericht mit der folgenden kuriosen Begründung an (Kluzenbogen Nr. 2, 6/1926): „Die Parteien sind darüber einig, daß der Tarifvertrag für sie maßgebend ist. Nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 sind, wenn die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern, oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt sind (Tarifvertrag), Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen grundsätzlich insofern unwirksam, als

sie von den tariflichen Regelungen abweichen. In die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Demnach kann der Arbeitnehmer, da Tarifverträge unabdingbar sind, für die Zukunft nicht rechtswirksam auf die tariflichen Leistungen seitens des Arbeitgebers verzichten. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer auf einen Teil des Tariflohnes verzichtet nachdem er den Anspruch auf den Tariflohn bereits erworben hat. Im vorliegenden Falle hat nun der Beklagte dem Kläger vor seiner Einstellung erklärt, er zahle statt des Tariflohns von 80 % pro Stunde nur einen solchen von 80 %. Trotzdem hat der Kläger seine Tätigkeit bei ihm aufgenommen. Diese Vereinbarung beruht allerdings gegen den Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages. Der Kläger hat dann aber, nachdem er berechtigt verzichtet hatte, von der Beklagten den Tariflohn zu erhalten, noch mehrere Wochen bei ihm gearbeitet und sich dafür ohne Widerspruch den untertariflichen Lohn auszahlen lassen. Darin ist ein Erlächvertrag im Sinne des § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erblicken. Es würde auch gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Arbeitnehmer längerer Zeit ohne Widerspruch den untertariflichen Lohn entgegennehmen könnte und trotzdem den Anspruch auf Zahlung des Tariflohnes nicht verwirken würde. ... Demnach rechtserichtig ist die getroffene Entscheidung.“

Als wertvolle Hilfe bei der Werbearbeit hat unser Bundeskalender 1927 besondere Vorzüge. Er ist im Zweifelsbrenndruck hergestellt und enthält neben dem eigentlichen Kalender und dem sonstigen Inhalt reichen Nachschlagelöffel. Der verringerte Umfang und der biegsame, mit Goldprägung versehene Einband machen ihn zu einem bequem zu tragenden Taschenbuche. Auch Raum für Notizen ist reichlich vorhanden. Der Kalender ist für 50 M. vom Verband der Baugewerkschaft zu beziehen! Bundesmitglieder! Wer noch nicht im Besitz des Kalenders ist, bestelle ihn sofort!

Man ist human geworden und freidit ihnen ganz sanft über den Rücken. Dann misern die elektrischen Funken aus dem Eisenstahl und die Luft galoppiert geradeaus, dem Sommer entgegen, der sie betäubt, dem Meister, das ihr die Schlagader aufschlitzt. Zwei in der Minute. Die Schlichter müssen sich dazugucken, wenn sie den Alfordlohn verdienen wollen, die 8 Dollar den Tag, die der elektrische Stab des amerikanischen Arbeiters sind. ... Vorwärts, vorwärts, hier misern Panthoten, gib mir deine Seele, sie Majchine. Unten, vorwärts, vorwärts, die nächste Stufe. ... Ob das System nicht? Gewiß doch, es bringt Geld, Essen, Kleider, Schuhe, ein Automobil sogar. Wie lange der Mann das Tempo aushält? Wer fragt danach? Die Vorfälle stehen voll von Eindringern und Negern. Ein gutes „job“ — Sunderte drängen sich darum. Wie es stülcht wert? Der Beamte, den ich danach fragte, sah mich ganz verblüht an. Wen kümmert das? Acht Dollar den Tag! Ist das nicht genug? ... Bieleicht nicht. Nicht ungefragt ist man Automat. Der Golem ruf, wenn ihn sein Meister von der Arbeit läßt. Nordet, schändet, raus! (R. Ray in der „Sozialen Zeitung“.)

Paulchen Weller und Fränzchen Thran. Beide sind Stillkuttere und waren auch einige Jahre Mitglieder unseres Baugewerksbundes. Mit ganzem Herzen und aus innerer Überzeugung sind sie aber nie dabei gewesen. Sie haben wohl immer die rechte Freude an der Organisation gefunden und am wenigsten Freude an der ihnen die Beitragszahlung. Auch konnte ihnen die Organisation selten etwas recht machen. Bei den Lohnverhandlungen hatten die „Wenigen“ immer nicht die nötige Furcht an den

Wie man sieht, eine Begründung herrlicher als die andere! Zunächst wird anerkannt, daß der Tariflohn und der Tarifvertrag unabdingbar ist. Aber nur für die Zukunft! Was ist das für eine herrliche Unabdingbarkeit, die nur für die zukünftig zu leistende Arbeit gilt? Bei der es — mit andern Worten — dem Unternehmer gestattet ist, die Notlage des Arbeiters auszunutzen, der oftmals nur zwischen Gewerkschaftigkeit und untertariflichen Löhnen wählen kann. Begrüßen denn diese Gerichte nicht, welchen Schaden sie dem Tarifvertragsgedanken zufügen? Die von uns durch Sperndruck herangezogenen Fälle in den Begründungen mögen sich unsere Kollegen einprägen. Mehr als bisher müssen sie den tarifkräftigen Unternehmern sofort die Möglichkeit nehmen, den Tarifvertrag zu umgehen. Keine Arbeitsleistung in der Hoffnung auf die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages! Die deutschen Gerichte, die zwar berufen sein sollen, das Unabdingbarkeitsrecht zu schützen, bringen es nur fertig, die Wiederherstellung der von ihnen selbst anerkannten Unabdingbarkeit als einen Verstoß gegen Treu und Glauben zu bezeichnen! Diese innere Unabdingbarkeit richtet sich selbst!

Wohnungsbauprogramm der freien Gewerkschaften.

Die freien Gewerkschaften haben die Verhältnisse im Wohnungsweesen gründlich untersucht und das Ergebnis dieser Untersuchung in Richtlinien für den Wohnungsbauprogramm festgelegt. Die Vorschläge der Gewerkschaften für ein Mindest-Neubauwohnungsbauprogramm, das an zweckmäßigsten für die nächsten fünf Jahre aufzustellen ist, gehen von der Tatsache aus, daß gegenwärtig in ganz Deutschland 800 000 Wohnungen fehlen. Zu dieser Fehlziffer kommt der jährliche Neubedarf, der zur Zeit mindestens 160 000 Wohnungen beträgt. Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen: Um den jährlichen Neubedarf an Wohnungen zu erfüllen und die Erstellung der fehlenden Wohnungen durchzuführen, ist dahin zu wirken, daß von der Reichsregierung ein für die Länder und Gemeinden bindendes Mindest-Wohnungsbauprogramm geschaffen wird. Ein derartiges Mindest-Wohnungsbauprogramm für Deutschland hat nur die Wohnungsfrage für die minderbemittelten Volksklassen. Deshalb darf Architekten, Beamten und Angestellten nicht zugemutet werden, Aufschüsse aus eigenen Mitteln zum Bau oder zur Verbesserung der Wohnungen zu leisten. Eine Ausnahme davon machen die Genossenschaftsbauweise, die in der Aufbringung der Kosten eine besondere Rolle spielen. Sie sollen jedoch in Mieten gespart werden und einen Höchstbetrag von 600 M nicht übersteigen. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Mieten auch vom 1. April an nicht gesteigert werden. Eine solche Steigerung ist einmal angesichts der deutschen Wirtschaftslage für die Gehaltsempfänger und Lohnarbeiter nicht tragbar; das andere reißt der jetzt den Arbeitnehmern von der Miete für die Deduktion der Unkosten verbleibende Betrag für eine ordnungsgemäße Wohnungsbenutzung und Wohnungsunterhaltung vollständig aus. Das Wohnungsbauprogramm selbst muß davon ausgehen, daß jährlich der Bau von mindestens 250 000 Wohnungen möglich gemacht wird. Die einzelne Wohnung darf eine Wohnfläche von 100 qm nicht übersteigen. Die durchschnittliche Wohnfläche aller zur Errichtung kommenden Wohnungen soll je nach den bezüglichen Verhältnissen 60 bis 65 qm betragen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Durchschnittswohnfläche auf 65 bis 70 qm und nach weiteren zwei Jahren von 70 auf 75 qm heraufgesetzt werden kann.

Die Baukosten für eine Neubauwohnung von durchschnittlich 60 bis 65 qm Wohnfläche müssen im Reichsdurchschnitt mit 10 000 M je Wohnung angelegt werden. Die Finanzierung findet wie folgt statt: Erste und zweite Hypothek 50 % des Gesamtwertes gleich 4000 M, Hauszinssteuerhypothek (5 % des Gesamtwertes gleich 6500 M, Eigenkapital (Genossenschaftsanteile) gleich 500 M. Reich und Länder haben in Gemeinschaft mit den Gemeinden die Finanzierung dieser Wohnungsbauprogramme zu unterstützen, daß die Mieten in diesen Neubauten höchstens 10 % über die örtlich angemessenen Vorkriegsmieten hinausgehen. Die Tilgung der Hauszinssteuerhypothek ist solange ausgesetzt, bis es die Wirtschaftslage Deutschlands gestattet, die Mieten im allgemeinen auch in den Altwohnungen entsprechend zu

galtige zum der „Chicago Tribune“ und der dreißigjährige weiße Wollenskatze, den der Baumwollfabrik Wright gebaut hat. Nach Süden hin, entlang den dröhnenden Wäldern der Hochsee, dort, wo Wälder hochdüstiger Scholten den Himmel schwärzen, dort dunkeln die Schlagschiffe Chicago's Blut aus. Die „Stadtwärde“ Chicago's ... Ich komme von dort und habe mich in die prägnante Etage gerettet, um das Bild der marinen Firma Swift & Comp. zu vergehen. Doch die Erinnerung läßt mich nicht los, auch hier nicht, im jachlich bequemen Zimmer mit den tief gepolsterten Klüßelstühlen, den vielen elektrischen Lampen, den wäsenden Spiegeln und dem gelassenen Vade. Keine Nerven für America, schäße ich. Ich werde das Bild des „Killer“ nicht los, des großen, bürren Schlichters, der mit Gummihandschuhen im dampfenden Blut steht und sein dümmes Messer in Schweinehäute sticht. Schneid und gleichmäßig wie ein Automat, 25mal in der Stunde, 1800mal im Tage. Der Regler vor ihm fängt ein Hinterbein des Schweines in der Kette, ein Rad reißt das Tier kopfwärts herum, bringt es auf gleichem Stahlband dem Schlichter zu und befreit es als lebenden Sklavener weiter. Zum Einhalten, zum Ausnehmen zum Zerlegen, zum Köpfen. — 25 Minuten von Schwein zum Speck. Und dann sind die Kinder da, die diesen, braunen Kinder, die den Geruch westlicher Bräunen mitbringen und noch schlafmüde sind, lebensfähig, nicht hinein wollen in die schmaler. Köpfe mit den unarmberzigen Schiebeteilen, nicht in die Todesgefahr, deren Waden tickend kipp. Aber da stehen zwei Männer auf dem hohen Steig über ihnen, aber hemdärmelige, jachliche Schlichter mit elektrisch geladenen Gewehrteilen. O, man schlägt die Tiere nicht mehr, seit Upton Sinclair den „Dschungel“ geschrieben

Tag gelegt und nicht genug mit der Faust auf den Verhandlungstisch geschlagen. Kaufsen und Fränzchen hätten das sicher besser gemacht. Wenn sie dabei gewesen wären, wäre unbedingt das doppelte herausgekommen. Aber es ist nun mal so im menschlichen Leben, daß niemals die richtigen Männer an richtigen Plätzen sind. Den Beweis einer erproblichen gewerkschaftlichen Betätigung haben Kaufsen und Fränzchen ihrerseits natürlich niemals erbracht. Ganz gewiß hatten sie insofern ihres Berufes immer zu ungedrängt die höchsten Löhne, jedoch daran waren sie schuldlos. Aber wenn sie dann abends am Verteejen bei Baumeister beizubehin mit hochgehobenem Haupte, den Daumen im Wellenarmel, mit dem kleinen Finger vornehm, von der „langen Stange Marie“ (dem Geld) erzählten, dann lächelten sie sich hochhaben, nicht bereuend, daß es die Organisation war, die dies durchgeföhrt hatte. Wie Gelehrte und wenig Worte, große Worte und nichts dahinter. Das ist so der Inhalt. Aber wenn dann am anderen Morgen der Stillschiffer kam und Beiträge für die Organisation abholen wollte, dann war entweder niemand daheim oder der Kassierer wurde „freundlicher“ erlucht, nichts mehr zuzuführen. Und später hieß es dann, der Kassierer sei überhaupt nicht gekommen oder der „Wenige“ hätte sie nicht genug auf der Pausette besucht. Solche Leute wollen nämlich immer ein bißchen posiert sein. Und dann erzählten sie die Organisation leiste überhaupt nichts und es hätte keinen Zweck. Heute sind Kaufsen Weller und Fränzchen Leben zu den Unorganisierten „übergetreten“. Dort fühlen sie sich sehr wohl, zumal es nichts löst. Aber solcher Kaufsden und Fränzchens haben wir leider noch recht viele. W. Stamm, Quer l. Westf.

erhöhen. Der Kapitalbedarf für ein Mindest-Wohnungsbauprogramm von 250 000 Wohnungen stellt sich unter Zugrundelegung der oben mitgeteilten Ziffern wie folgt dar: auf die ersten und zweiten Hypotheken (250 000 mal 4000) entfallen 1 000 000 000 M., auf die Hauszinssteuerhypotheken (250 000 mal 5500) 1 375 000 000 M. und auf das Eigenkapital (250 000 mal 500) 125 000 000 M. Das ergibt eine Summe von 2,5 Milliarden Mark. Die ersten und zweiten Hypotheken sind in erster Linie dem deutschen Kapitalmarkt zu entnehmen. Der fehlende Betrag ist durch die Hypothekendarlehen und die sonstigen Kreditinstitute aufzubringen. Weiter sind die Träger der sozialen Versorgungsanstalten zu veranlassen, ihre Kapitalsanlagen in erster Linie dem Wohnungsbau zuzuführen. Die erstgestellten Hypotheken sollen zu einem Zinssatz von 6 % einbezogen werden. Hierzu kann eine Tilgung von 1 % jährlich treten. Soweit die Zinssätze dieser ersten Hypotheken nicht durch gesetzliche Maßnahmen auf 6 % gesenkt werden können, ist der Geld ebenden Anhalten gegebenenfalls eine gewisse Zinsdifferenz zu schaffen. Die erforderlichen Hauszinssteuerhypotheken sind auf Grund des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsanspruch beim bebauten Grundbesitz aufzubringen. Soweit die Einkünfte nicht ausreichen, muß auf Anleihen zurückgegriffen werden.

Um das Programm durchzuführen, ist erforderlich, daß 25 % der Friedensmiete reiflos für den Wohnungsbau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Erhebung von 25 % der tatsächlichen Mietzinsmiete von allen bebauten Grundstücken für die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Reichsgesetz sichergestellt wird. Aus dem Hauszinssteuerertrag sind dem Reich 90 % zur Bewirtschaftung als Ausgleichsfonds und zur Inwertsetzung sonstiger den Bau von Wohnwohnungen fördernden und verteilenden Maßnahmen zu überweisen. Den Gemeinden verbleiben 70 % zur eigenen Verwendung im Sinne des Bauprogramms. Bei den Großstädten kann angeordnet werden, daß 25 % der ihnen zur eigenen Verwendung überlassenen Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus (Dezentralisierung des Wohnungsbaus und Verflechtung mit vorgelagerten Gemeinden und Kreisen) Verwendung finden müssen. Reich und Länder und Gemeinden haben für den Wohnungsbau billiges Baugelände entweder im beschränkten Eigentumsverhältnis oder im Erbbaueigentum zur Verfügung zu stellen. Verfügungen für die eigene Zwecke, so ist im vereinfachten Enteignungswege zu ermöglichen für die Enteignung.

Von ganz besonderer Bedeutung ist bei der Durchführung des Bauprogramms die Einparung von Baupersonal durch den Serienbau, die Typung und die Normung. Weiter ist notwendig, daß die Bauauftraggeber im Sinne des Bauprogramms (Städte, Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften usw.) bei der Herausbringung der Bauaufträge enge Fühlung untereinander halten, um das Hochziehen der Preise nicht nur zu unterbinden, sondern sie durch eine bewußte Zusammenfassung der Bauauftraggeber gegenüber den Kartellen und Syndikaten zu jenen.

Ein Unternehmer zu 1000 Mark Entschädigung verurteilt.

In den Norddeutschen Steingewerwerken der Gebr. Mühle in Dungen bei Hannover wurde unser Betriebsmann plötzlich entlassen. Der Entlassung ging ein Streit mit einigen jungen Leuten voraus, von denen einer in überaus herausfordernder Weise gegen den weit älteren Betriebsmann aufgetreten war. Im Verlauf des Streites trat dann der Obmann dem jungen Mann etwas unart entgegen, worauf dieser bei dem Betriebsleiter, Herrn Hudauf, die sofortige Entlassung unseres Obmannes forderte und auch durchsetzte. Alle Bemühungen des Betriebsrates und der Zeugen, die dem Vorgange beiwohnten, die Entlassung rückgängig zu machen, scheiterten an der Hartnäckigkeit des Hudauf. Auch die Vorstellungen unserer Bezirksleitung bei dem Firmeninhaber selbst scheiterten. Die Arbeitsgerichtliche Kammer II des Saalbheim verurteilte darauf die Firma Gebr. Mühle, ihm 1000 M. Entschädigung zu zahlen. Aus der Begründung des Urteils heben wir hervor:

... Die Beflagte gründet die Entlassung auf Absatz II Ziffer 3 ihrer Arbeitsordnung — Züftlichkeit gegen einen Mitarbeiter. Das Gericht hatte zu prüfen, einmal, ob ein Grund zur fristlosen Kündigung vorlag, und zum andern, im Falle der Bejahung dieser Frage, ob sich die Kündigung als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Klägers bedingte Härte darstellte. — Die erste Frage ist auf Grund der schon angezogenen Bestimmungen der Arbeitsordnung in der Richtung zu beantworten, daß die eigene Darstellung des Klägers es nicht zweifelhaft erscheinen lassen kann, daß er gegen seinen Mitarbeiter Hudauf eine tätliche Angriff verübt hat. Wenn nun auch die Arbeitsordnung in Absatz VI bei Zuhilfenahme in erster Linie Verwarnung, in zweiter Linie Geldstrafen und erst in dritter Linie die fristlose Entlassung vorsieht, so war es doch nicht Sache des Gerichts, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob für den vorliegenden Fall die vorgesehenen milderen Maßnahmen angeeignet gewesen wären, da die Arbeitsordnung in dieser Beziehung keine Vorschriften aufstellt, sondern der Arbeitgeber ein freies Entschlußrecht genießt. Andererseits aber ist die Tatsache, daß ein solches Maßrecht besteht, für die Beurteilung des Falles von dem Gesichtspunkte der unbilligen Härte keineswegs bedeutungslos; denn der § 84 Ziffer 4 des Betriebsstrafgesetzes gibt dem Gericht die Möglichkeit der Prüfung, ob das Verhalten des Arbeitnehmers ein derartiges gewesen ist, daß die Kündigung geboten war, oder ob diese Maßnahme nicht vielmehr im Hinblick auf sein Verhalten sich als unbillige Härte darstellt. In dieser Richtung ist zunächst festzustellen, daß die Beflagte selbst nicht vorgebracht hat, was in den fast 8 Jahren der Beschäftigung des Klägers in ihrem Betriebe als ihn irgendwie belästigend angesehen werden könnte. Dazu kommt aber weiter, daß

nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Vorfall sich doch für den Kläger in einem verhältnismäßig milden Lichte darstellte. Es handelt sich danach um eine kleine Weiberei zwischen den Mitarbeitern, wie sie, zumal bei Leuten verschiedenen Alters, in einem größeren Betriebe nicht selten zu sein pflegt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der sehr viel jüngere Arbeiter Kraus den Kläger durch sein Benehmen und seine höhnischen Worte: „Da müssen erst Männer kommen“, erheblich gereizt hat. Auch die von Kraus bekundete Verwundung des Klägers, „wenn er den Kraus unter vier Augen kriegte, wollte er ihm die Knochen kaputt schlagen“, sowie der Eindruck des Kraus, daß es dem Kläger mit dieser Drohung nicht gerade ernst gewesen sei, lassen darauf schließen, daß von den beiden Hauptbeteiligten der Streit gar nicht so sehr ernst genommen worden ist. Entschädigend aber ist der tätliche Angriff selbst auch kein für erheblicher gewesen, da Kraus keine nennenswerten Schmerzen verspürt hat. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß gegenüber einem langjährigen Arbeiter, gegen den sonst nichts Belastendes vorlag, die sofortige Entlassung doch eine Maßnahme bedeutet, die als unbillige Härte im Sinne des § 84 Ziffer 8 des Betriebsstrafgesetzes angesehen werden muß. Gemäß § 87 a. O. war daher der Einspruch als gerechtfertigt festzustellen und demnach die Beflagte zur Weiterbeschäftigung zu verurteilen. Im Falle von deren Ablehnung erschießt unter Berücksichtigung der langjährigen Beschäftigung des Klägers die festgesetzte Entschädigung angemessen. Die Kosten hat die Beflagte zu tragen, weil sie in dem Rechtsstreite unterlegen ist.“ gez. v. v. Uch, Vorsitzender.

Auch durch dieses Urteil ließen sich die Gebr. Mühle nicht bewegen, den Gemäßigten wieder einzustellen. Wiederholte Bemühungen unseres Bundes scheiterten an dem harten Willen des Unternehmers. Es gabhien lieber die 1000 M. und glauben, damit die Einfügung des Gemäßigten an Orte zu vernichten. Es sind hauptsächlich nur politische Gründe, die zu der Maßregelung führten. Der Vorgang, der sich im Betrieb abspielte, ist nur der Vorwand zur Maßregelung. Nach der Einstellung dieser Unternehmung ist anzunehmen, daß sie bald den Betrieb unternehmen, durch irgendwelche Maßnahmen die 1000 M. aus der Gesellschaft wieder herauszubringen.

Fehl- oder Klausururteil oder beides?

Am 7. Oktober wurde vom Arbeitsgericht Landsbut ein Urteil gefällt, das geradezu unerlässlich ist. Der Maurer Joseph Ohneis wurde am 6. September am Neubau „Verkehrspersonal“ als Baudelegierter gemeldet und am 25. September, obwohl der Bau kaum im Rohbau fertig war, entlassen. Dem Einspruch des Kollegen gegen die Entlassung wurde von der Firma nicht stattgegeben, weshalb das Arbeitsgericht Landsbut um eine Entscheidung anzufragen wurde. Die Klage wurde durch Urteil vom 7. Oktober kostenpflichtig abgewiesen. Dem Urteil lag die Klärung folgender 3 Fragen zugrunde:

1. War der Kläger zur Zeit der Entlassung Baudelegierter?
2. Ist der Verdict begründet, daß der Kläger wegen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit vom 7. September entlassen wurde?
3. Ist eine besondere Härte mit der Entlassung des Klägers am 25. September verbunden?

Zur Begründung der ersten Frage ist es richtig, daß Ohneis am 6. September als Baudelegierter gemeldet und am 8. September zu einer Hausarbeit geschickt wurde. Einspruch gegen die Verschiebung zur Hausarbeit konnte Ohneis nicht erheben, weil er nicht wußte, bei der Schriftführung über seine Anmeldung als Baudelegierter bei der Firma schon eingelaufen war; ferner ist es in Landsbut üblich, daß die Hausangehörigen meist ihnen bekannte Arbeiter vom Unternehmer anfordern. Bis auf den Fall Ohneis hat sich auch noch in dieserhalb ein Streit entwickelt; obwohl Dudenbe von gleichen Fällen vorliegen, wurde deswegen das Recht des Baudelegierten nach dem Unternehmer angefaßt; dies ist erklärlich aus wirtschaftlichen Gründen, die vor allem auch im Interesse des Arbeitnehmers liegen. Anderer Meinung war das Arbeitsgericht Landsbut, ihm blieb es vorbehalten, aus dem genannten Umstand ein Entlassungsrecht des Unternehmers herauszukonstruieren.

Zur zweiten Frage ist die Begründung des Arbeitsgerichts geradezu ungeheuerlich. Der Kläger und der Klagevertreter wiesen durch Schriftsatz und mündlich in der Verhandlung nach, der beflagte Unternehmer Ernst sei davon verständigt worden, daß Ohneis als Baudelegierter gemeldet sei. Am 6. September wurde Ohneis in einer Baudelegiertenliste gemeldet, am Tage darauf wurde von der Baudelegierten der Firma Ernst die Verlegung zusammengekauft, wobei dann unter andern auch Ohneis (scharf „Aktivist“) wurde und so nebenher auch die schönen Worte fallen: man lasse sich von niemand etwas sagen; wenn es nicht passe, der könne gehen. Das Arbeitsgericht, bei sich während der Verhandlung genügend davon überzeugt konnte, daß der Unternehmer die Baudelegierten als unfähigen Vorkauf und ihr Amt als Inkassokräfte erachtete, fand trotzdem nicht die Bejahung für die an zweiter Stelle gestellte Frage.

Die dritte Frage ist schon an und für sich charakteristisch. Dem Gericht war bekannt, daß Ohneis ein verheirateter Landshuter Maurer mit 2 Kindern ist; es war ihm bekannt, daß Ohneis schon im vorigen Jahr beim Baudelegierten Ernst als Maurer beschäftigt war, und es war ihm auch bekannt, daß Ohneis außer der Meise entlassen wurde. Am Tage der Entlassung, am 25. September, waren auf der Baustelle noch weitere 6 Maurer beschäftigt, darunter kein einziger aus Landsbut; selbst einige Lebewe verblieben in Arbeit. Dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, der Mitglied und Referent des Stadtrates ist, konnte auch nicht unbekannt sein, daß ein Stadtratsbeschuß die Verzoerung einzelneimischer Arbeitskräfte verlangt an Arbeitsplätzen, wo öffentliche Mittel aus dem Kommunalfiskus in Frage kommen. Das traf in diesem Falle zu, es wurde auch in der Verhandlung darauf hingewiesen. Alles steht also auf des Klägers Seite. Trotzdem entschied das Gewerbegericht zu seinen Ungunsten. Hätte

man tatsächlich die erste Frage nicht bejahen können, so hätte für die zweite und dritte gelten müssen der § 84 des Betriebsstrafgesetzes, Ziffer 1 und 4, ferner der Landesvertrag für das bayerische Baugewerbe § 3, Ziffer 8, dann wäre ein solches unlogisches Urteil nicht möglich gewesen. Meine Herren Gewerbeichter! Wir fordern kein individuelles Sonderrecht, wie es in Ihrer Begründung heißt, aber unser gerechtes und tarifliches Recht fordern wir! Gerade im Baugewerbe würde durch solche Urteile die Lehre ziehen, sich Mann für Mann in ihrer Organisation zu vereinigen, dann werden derartige Urteile unmöglich sein. Wo Hares Recht steht oder nicht gilt, da herrscht die Gewalt. Dann bleibt auch den Arbeitern weiter nichts übrig, als Rechtsbrüche mit den gleichen Mitteln zu beantworten. Die Verantwortung müssen wir denen überlassen, die es nicht anders wollen. Im übrigen sei das Urteil für alle Baudelegierten eine Warnung, sich während ihrer Amtsdauer zu anderer Arbeit beschäftigen zu lassen.

Gewerkschaftsangelegenheiten als „Hausfriedensbrecher“.

Vor dem Amtsgericht in Magdalen hatten sich die Kollegen Kuper, Osnadriid, und unser Bezirksleiter Lanzenau, Bremen, wegen Vergehens nach § 123 des Strafgesetzbuches und Uebertretung nach §§ 78, 82 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. September 1904 zu verantworten. Beide Kollegen waren beschuldigt, am 28. Mai 1926 in Dramsfede gemeindefürsächlich zu mehreren in das befriedete Verbleib der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, nämlich in das Gebiet des Bahnhofs Bramsche, widerrechtlich eingedrungen zu sein und sich auch, als sie ohne Verzug darin verweilten, auf die Aufforderung des Bezugsberechtigten, des Eisenbahninspektors Scheele, nicht entfernt zu haben und durch diese Handlung ohne Erlaubnis (Erlaubnisstarke) Stationsanlagen und Bauanlagen betreten zu haben. — Dies der Wortlaut des Strafgesetzbuches. Danach handelt es sich also um die Frage, es untere Vertreter die Befugnis haben, zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitervertreter Bauanlagen, die auf dem Gebiete der Reichsbahn liegen, zu betreten.

Der Tatbestand ist folgender: Der Bahnhof Bramsche wird umgebaut. Mit den Bauarbeiten war außer andern Firmen auch eine Osnadriid Firma beschäftigt. Die Baufirma war in Zahlungsschwierigkeiten geraten und schuldete ihren Arbeitern für mehrere Wochen Löhne. Gelegentlich ihrer Baukontrollen in Bramsche beschuldigten die Kollegen Kuper und Lanzenau, der Bauweise der zahlungsunfähigen Baufirma einen Besuch abzustatten, um mit den Arbeitern über die Lohnforderungen zu sprechen. Injener Kollegen wollten zu diesem Zwecke die Baustelle betreten; wozu sie nach Ziffer 12 der für allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe im Benehmen mit den Vertretern des Unternehmens berechtigt sind. Die in Betracht kommende Baufirma gehörte obendrein der vertraglich bestehenden Unternehmerorganisation an. Da die Betriebe der Reichsbahnverwaltung, wie auch die andern staatlichen Betriebe, im Betriebsstrafgesetz eine Sonderstellung einnehmen, glaubte die Eisenbahnverwaltung, auch in diesem Falle ein Sonderrecht zu haben und wollte den Arbeitervertretern das Betreten der auf ihrem Gelände gelegenen Baustellen verbieten und Zuhilfenahme als Hausfriedensbruch bestrafen zu lassen. Das war der Grund zu diesem Prozeß.

Injener Bundesvertreter hatten sich an jenem Tage nach der Baustelle am Bahnhof Bramsche begeben und meldeten sich beim Vertreter des Unternehmers, dem Kolier. Bei diesem stand der Eisenbahninspektor Scheele. Kuper erklärte sich, daß er von diesem Herrn vor einiger Zeit einen Aufschreibebuch der Betriebsvertretung im Baugewerbe erhalten habe. Er hielt dem Beamten diese Vorladung vor, und das Ende war, daß Scheele dem Kuper das Betreten der Baustelle verbot. Kuper blieb aber trotz dieses Verbotes, zur Erläuterung seiner Mission, auf der Baustelle. In diesem Verweilen erklärte die Eisenbahnverwaltung und die Staatsanwaltschaft den Hausfriedensbruch. Die Gerichtsverhandlung ergab den oben mitgeteilten Tatbestand. Als Sachverständiger war der Syndikus des Unternehmerverbandes Amtrop-Osnadriid geladen. Er betrat den Standpunkt, daß Kuper nicht berechtigt gewesen sei, das Bahngelände zu betreten, weil die Reichsbahn im Betriebsstrafgesetz eine Ausnahme bide. Kuper betrat den Standpunkt, daß für diesen privaten Baudebetriebe, gleichgültig ob er sich auf einem Grundstück der Reichsbahn befinde oder nicht, unsere Vereinbarung über die Betriebsvertretung zutrefte. Die Vereinbarung habe Gesetzeskraft. Die im Betriebsstrafgesetz vorgesehenen Maßnahmen für die Eisenbahn bezögen sich nur auf solche Reichsbahnbetriebe, bei denen eine eigene Bauabteilung bestände. Den gleichen Standpunkt vertret Lanzenau. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte wegen Hausfriedensbruch für Kuper 60 M. Geldstrafe für Lanzenau Freipruch. Das Gericht sprach beide Angeklagte frei. Kuper hielt sich nach der Vereinbarung für befugt, die Baustelle zu betreten. Aber selbst dann, wenn er nicht dazu befugt gewesen sei, kann in dem Verhalten Kupers kein vorsätzliches Vergehen erblickt werden.

Wie sich Unternehmer Arbeitsordnungen denken.

Wir leben im Jahre 1926; aber immer noch gibt es Unternehmer, die da glauben, in ihrem Betrieb „Herr im Hause“ zu sein. Sie tun so, als wüßten sie nicht, daß wir heute ein Gesetzgebungsorgan haben, die können dies „Recht“ genommen hat. So geht es auch dem Teufel an, in dem es immer wieder in den Höllen. Er hat eine „Arbeitsordnung“ herausgegeben, die unsere tariflichen Bestimmungen und dem im Betriebsstrafgesetz enthaltenen Mitbestimmungsrecht der Arbeiter Hoffen predigen. Nach § 66 Absatz 5 des Betriebsstrafgesetzes ist der Betriebsrat oder der Betriebsobmann berechtigt, für die Verlegung im Rahmen der geltenden Tarifverträge eine Dienstvorschrift nach Maßgabe des § 75 Absatz 1 abzuschließen. Der Unternehmer hat den Entwurf, soweit er nicht auf einem Tarifvertrag beruht, dem Betriebsrat vorzulegen. Federlein glaubt, dies nicht nötig zu haben. Sein Entwurf sollte sofort Geltung bekommen. Nach der Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Bau

gemein vom 20. Oktober 1924, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 an für allgemeinerbindlich erklärt wurde...

Die Arbeitszeit wird nach der Notwendigkeit und den Witterungsverhältnissen festgelegt. Die in Folge unangenehmer Witterung ausfallenden Arbeitsstunden sind auf Verlangen des Arbeitgebers an den übrigen Werten, e d e n t u e l l Sonntag, auszugleichen.

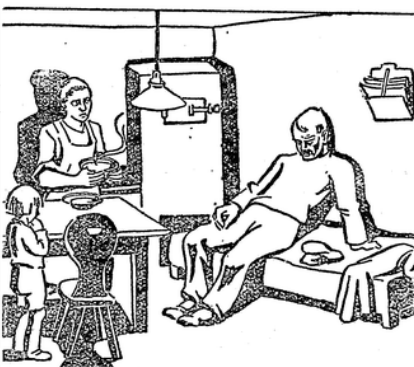
Das soziale Verhältnis des Herrn Feddersen ist geradezu erschütternd. Den auswärts wohnenden Arbeitern will er aller 14 Tage Gelegenheit geben, einen Sonntag im Kreise ihrer Familie zu verleben.

Zwischen Agrar- und Industrieleuten besteht gegenseitig ein ähnliches Verhältnis wie im Januar dieses Jahres, nur daß jetzt die Agrarprodukte am fast dieselben Preis über die Industrieleute hinausragen...

Hohe Löhne sind eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Daß die Höhe der Löhne einen entscheidenden Einfluß auf den Absatzmarkt hat, wird heute auch schon von bürgerlichen Volkswirtschaftlern anerkannt. In der Gesamtwirtschaft eines Staates spielt eben nicht mehr die Agrarwirtschaft die entscheidende Rolle...

Nun ist ja in dieser Zeit die Kaufkraft des Dollars ebenfalls nicht stabil geblieben, so daß die realen Einnahmen und Auszahlungen kein genaues Bild ermöglichen.



Heimkehr nach zwölfstündiger Arbeitszeit. In müde zum Essen.

Der Leuerung entgegen

Die Kreise für Lebensmittel sind im Steigen begriffen. Der sicherste Beweis hierfür ist die Steigerung der Indizes des statistischen Reichsamts.

Table with 4 columns: Month, Gesamtindex, Agrarindex, Industrieindex. Rows for 1926 January to October.

Zwischen Agrar- und Industrieleuten besteht gegenseitig ein ähnliches Verhältnis wie im Januar dieses Jahres, nur daß jetzt die Agrarprodukte am fast dieselben Preis über die Industrieleute hinausragen...

Aber auch unter Berücksichtigung einzelner Produkte ist eine nicht unbedeutende Entwertung nach oben zu beobachten. Dies geht aus nachfolgender Aufstellung hervor.

Table with 2 columns: Product, Price Index. Rows for various goods like Wheat, Potatoes, etc.

Die Befürchtung, daß wir einer Leuerung entgegengehen, dürfte also berechtigt sein. Es ist mithin ein Winter der Sorge, der uns bevorsteht.

Aufforderung zur unterlassener Entlohnung.

Einen bemerkenswerten Beitrag zu dem Thema „Vertrags-treue“ lieferte ein Unternehmerverband in Pommern. Er hatte seine Mitglieder durch Rundschreiben aufgefordert...



Festabend nach achtstündiger Arbeitszeit.

Begründet wurde dies mit dem ständigen Ansteigen der Preise für die schwerere Wirtschaftslage. Die gewerkschaftliche Organisation, mit der der Unternehmerverband im Tarifvertragsverhältnis steht...

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerbe und Feststellungsergebnis vom 18. Oktober 1926.

Large table showing unemployment statistics by region (e.g., Berlin, Hamburg, Munich) and profession (e.g., mason, carpenter).

Der Stand der Arbeitslosigkeit ist gegenüber der Vormonde fast gleichgeblieben. Von insgesamt 688 Baugewerkschaften haben 672 mit 228 251 Mitgliedern berichtet.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Geipert sind in Anklam die Regierarbeiten der Pommerischen Zuckerfabrik in Borna die Bauten des Bergbauvereins bei Duerl. N. u. der Schienenbau bei Dorfen...

